

Prüfungsvorbereitung Frühjahr 2021

Musterklausur Rechnungswesen I

Anmerkung:

Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG in der Fassung des „Ersten Corona-Steuerhilfegesetzes“ (befristet ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen) und die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 3 UStG in der Fassung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ (befristete Senkung der Steuersätze) sind bei der Lösung der Aufgaben nicht zu berücksichtigen.

(Erreichbare Punkte 34)

Die Architektin Franca Ziegel (Z), die in Hannover ihr Unternehmen betreibt, hat im VZ 2020 Betriebseinnahmen von 1.015.000 € und Betriebsausgaben von 987.000 € aufgezeichnet. Sie ermittelt ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG und versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten zum allgemeinen Steuersatz und bittet um Prüfung der folgenden Sachverhalte und ggf. um Berichtigung. Z wünscht einen möglichst niedrigen Gewinn. Sammelposten i.S.v. § 6 Abs. 2a EStG werden von Z nicht gebildet. AfA-Beträge sind stets auf volle Euro aufzurunden! Investitionsabzugsbeträge liegen nicht vor. Der Gewinn des Kalenderjahres 2019 betrug 94.200 €. Unternehmer aus anderen EU-Ländern haben und verwenden ihre USt-IdNr.

1. Z erwarb am 01.10.2020 unter Verwendung ihrer deutschen USt-IdNr. von einem Händler aus den Niederlanden ein neues Fotokopiergerät (ND 7 Jahre) Die Rechnung vom 06.10.2020 lautete auf 5.600 € für das Neugerät abzüglich 200 € für ein in Zahlung gegebenes Altgerät (Buchwert des Altgerätes am 31.12.2019: 1 €). Den Restbetrag aus der Rechnung in Höhe von 5.400 €, welchen Z am 05.11.2020 per Banküberweisung bezahlte, erfasste sie als Betriebsausgabe. Weitere Aufzeichnungen sind für den gesamten Geschäftsvorfall nicht erfolgt.
2. Einen bisher ausschließlich betrieblich genutzten Pkw schenkte Z am 31.03.2020 ihrer Tochter. Dieses Fahrzeug hatte am Tag der Entnahme einen Teilwert von 5.000 € und wurde im Juli 2015 von einem VW-Werksangehörigen aus Wolfsburg erworben. Bei Anschaffungskosten von 24.000 € wurde das Fahrzeug linear (ohne die Vorschriften des § 7g EStG) abgeschrieben (ND 6 Jahre). Dieser Sachverhalt blieb bislang unberücksichtigt.
3. Z überwies am 06.08.2020 die Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 480 € für den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021 und zeichnete diesen Betrag in voller Höhe als Betriebsausgabe auf.
4. Am 01.07.2020 überführte Z einen Schreibtisch aus ihrem Privatvermögen in das Betriebsvermögen. Den Tisch hat sie am 02.01.2017 für brutto 1.560 € angeschafft. Der Teilwert des Tisches betrug zum Zeitpunkt der Einlage 600 € (Restnutzungsdauer 6 ½

Jahre). In den Betriebsausgaben ist eine Abschreibung in Höhe von 120 € (1.560 €: 6 ½ Jahre = 240 € x 6/12) enthalten.

5. Der Bauherr A hat Ende Oktober 2020 Klage auf Schadensersatz gegen Z wegen einer nicht beachteten Auflage der Stadt Hannover beim Bau seines Einfamilienhauses erhoben. Z rechnet mit einer Zahlung in Höhe von 4.000 € und hat deshalb diesen Betrag in die Betriebsausgaben als Rückstellung eingestellt.
6. Z hat in 2018 ein unbebautes Grundstück für 75.000 € erworben, welches sie seinem Umlaufvermögen zugeordnet hat. Im Juli 2020 veräußert Z das Grundstück an den Bankangestellten B für 90.000 €, der dort ein Einfamilienhaus errichten lassen will. Bisher hat sie lediglich im Jahre 2018 die Anschaffungskosten in das Anlagenverzeichnis aufgenommen. Weitere Aufzeichnungen (BE bzw. BA) sind weder in 2018 noch in 2019 erfolgt.
7. Für ihr Architekturbüro kaufte Z am 19. September 2020 per Banklastschrift ein spezielles, auf Architekturleistungen ausgerichtetes Zeichenprogramm zum Preis von 6.000 € + 19 % USt (Nutzungsdauer: vier Jahre). Bislang hat Z für diesen Geschäftsvorfall keine Aufzeichnungen vorgenommen.
8. Auf eine als uneinbringlich angesehene Forderung eines Kunden in Höhe von 2.975 € gingen im Oktober 2020 1.000 € auf dem Bankkonto ein. Z spendete den Betrag sofort der Leibniz-Universität in Hannover und behandelte ihn als durchlaufenden Posten.
9. Z erhält per Dauerauftrag monatliche Ratenzahlungen von 300 € für ein Darlehen, welches sie einer Mitarbeiterin gewährt hat. Den im Jahre 2020 erhaltenen Betrag in Höhe von 3.600 € setzte sie als Betriebseinnahme an. Darin sind Zinsen in Höhe von 900 € enthalten.
10. Ihre Beiträge in Höhe von 12.000 € an das Versorgungswerk der Architekten hat Z als Betriebsausgaben erfasst.
11. Am 03.11. 2020 wurde bei Z im Büro eingebrochen. Es wurden gestohlen:

a) Geld aus der Geschäftskasse im Wert von	800 €
b) ihre Armbanduhr, welche in einem Schreibtisch aufbewahrt wurde, im Wert von	1.200 €
Durch den Einbruch entstanden	
c) Renovierungskosten in Höhe von	500 € + 19 % USt
die Z bar bezahlte	

Die Diebstahlversicherung erstattete für den betrieblichen Schaden 1.300 €.

Der gesamte Vorgang wurde bisher nicht erfasst.

- 12.** Am 06.12.2020 erwarb Z von Händler aus Hamburg 20 Flaschen Champagner für 600 € + 19 % USt per Banklastschrift. Z schenkte jeweils eine Flasche an 20 verschiedene Geschäftsfreunde zu Weihnachten und erfasste den Nettobetrag als Betriebsausgabe.
- 13.** Die Büromiete in Höhe von monatlich 1.500 € + 19 % USt ist jeweils am 3. eines Monats im Voraus fällig. Am 21.12.2020 übergab Z ihrer Bank eine Überweisung in Höhe von 1.785 €. Die Abbuchung des Überweisungsbetrages vom Konto der Z erfolgte am 22.12.2020. Gemäß dem Verwendungszweck (= Miete für Januar 2021) unterließ Z eine Erfassung dieses Betrages in der Gewinnermittlung für 2020.
- 14.** Z plant für das Kalenderjahr 2021 Anschaffungen in Höhe von 35.000 € + 19 % USt für das Architekturbüro. Z hat dies bei der Gewinnermittlung für 2020 jedoch noch nicht berücksichtigt.

Ermitteln Sie den endgültigen Gewinn des Jahres 2020 gemäß folgendem Schema:

Fall-Nr.	Betriebseinnahmen		Betriebsausgaben	
	+ <u>EUR</u>	- <u>EUR</u>	+ <u>EUR</u>	- <u>EUR</u>
	1.015.000 €		987.000	